

Mitteilung des Senats vom 13. August 2002**Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.) in Landesrecht sowie zur Neustrukturierung und Weiterentwicklung des Bremischen Datenschutzgesetzes, um aktuellen und künftigen Bedürfnissen eines modernen Datenverarbeitungsumfeldes Rechnung zu tragen. So werden die Rechte des Betroffenen in einem einheitlichen Abschnitt zusammengefasst und damit der Gesetzessystematik des Bundesdatenschutzgesetzes und der Mehrzahl der Datenschutzgesetze der Länder angepasst. Aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien wird unter anderem durch eine Regelung der Videoüberwachung und des Chipkarteneinsatzes, durch die Neufassung der Datensicherungsmaßnahmen mit der Einführung technologieoffener Begrifflichkeiten, durch die Eröffnung der Möglichkeit eines Datenschutzaudits sowie durch die Abschaffung des Geräteverzeichnisses Rechnung getragen.

Wegen der einzelnen Regelungsgegenstände wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1**Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes**

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1995 (Brem.GBl. S. 343, 378 — 206-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 64 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „(BrDSG)“ durch die Abkürzung „(BremDSG)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 Rechte der Betroffenen
- § 5 Automatisierte Einzelentscheidung
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Datenvermeidung, Vorabkontrolle, technische und organisatorische Maßnahmen
- § 7 a Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- § 7 b Datenschutzaudit
- § 8 Verfahrensbeschreibung und Meldepflicht
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Abschnitt 2

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 10 Datenerhebung
- § 11 Unterrichtung bei der Erhebung
- § 12 Zulässigkeit und Zweckbindung der weiteren Datenverarbeitung
- § 13 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 14 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 15 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 16 Datenübermittlung an die Bürgerschaft und die kommunalen Vertretungsorgane
- § 17 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 18 Datenübermittlung an ausländische und an über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 19 Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung
- § 20 Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 20 a Mobile Datenverarbeitungsmedien
- § 20 b Videoüberwachung

Abschnitt 3

Rechte des Betroffenen

- § 21 Auskunft an den Betroffenen und Akteneinsicht
- § 22 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten
- § 22 a Widerspruchsrecht
- § 22 b Anrufungsrecht
- § 23 Schadensersatz

Abschnitt 4

Überwachung des Datenschutzes

- § 24 Bestellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 25 Rechtsstellung
- § 26 Verschwiegenheitspflicht
- § 27 Aufgaben
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Beanstandungen
- § 30 (weggefallen)
- § 31 (weggefallen)

- § 32 Erstattung von Gutachten
- § 33 Jahresbericht
- § 34 Personal und Sachmittel
- § 35 Parlamentsausschuss

Abschnitt 5

Sonderbestimmung für Radio Bremen

- § 36 Sonderbestimmung für Radio Bremen

Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 37 Straftaten
- § 38 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 39 Laufende Verarbeitungen
- § 39 a Weitergeltung von Begriffsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten“

2a. Vor § 1 wird die Angabe „Erster Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Dritte Abschnitt und § 19“ durch die Worte „der Abschnitt 4 und § 21“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Dritte Abschnitt und § 22“ durch die Worte „Abschnitt 4 und § 20“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen.“

- b) Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„1. verantwortliche Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

2. Empfänger jede Person oder Stelle, die Daten erhält.

3. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.

4. Automatisierte Verarbeitung die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(5) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen nach einer Zuordnungsregel zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(6) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, die von diesem Gesetz geschützt werden,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 6) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. der Betroffene eingewilligt hat, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl zwingend erforderlich ist,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zum Zweck der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eines sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes drohenden Nachteils zwingend erforderlich ist.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Zweck der Datenverarbeitung und bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über den Empfänger der Daten aufzuklären. Er ist unter Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(4) Die Einwilligung bedarf

1. der Schriftform oder
2. der elektronischen Form mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach Maßgabe des Signaturgesetzes,

soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nr. 1 die Angabe „(§ 19)“ durch die Angabe „(§ 21)“, in Nr. 2 die Angabe „(§ 20)“ durch die Angabe „(§ 22)“, in Nr. 3 die Angabe „(§ 30)“ durch die Angabe „(§ 22b)“ und in Nr. 4 die Angabe „(§ 5)“ durch die Angabe „(§ 23)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind die Daten des Betroffenen in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind und ist der Betroffene nicht in der Lage festzustellen, welche der Stellen die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. ein Gesetz, das die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen sicherstellt, solche automatisierten Einzelentscheidungen ausdrücklich zulässt, oder
2. mit der Entscheidung einem Begehren des Betroffenen stattgegeben wird.“
8. In § 6 Satz 1 wird das Wort „datenverarbeitende“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Datenvermeidung, Vorabkontrolle, technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Vor der Entscheidung über die Einführung oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, haben die verantwortlichen Stellen zu untersuchen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung dieses Verfahrens Gefahren für die Rechte der Betroffenen verbunden sind. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung zuzuleiten (Vorabkontrolle). Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat sich in Zweifelsfällen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(3) Die verantwortlichen Stellen und ihre auftragnehmenden Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu

schützenden personenbezogenen Daten erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, soweit der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Nach Maßgabe des Satzes 2 sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

(4) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, ist die innerbetriebliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, der Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtung zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.“

10. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„ § 7 a

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Öffentliche Stellen können einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Sozialleistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, aber nicht Sozialversicherungsträger oder deren Verbände im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind, sind zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Die Bestellung bedarf der Schriftform.

(2) Bestellt werden darf nur, wer die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die Bestellung eines Bediensteten der verantwortlichen Stelle ist zulässig. Mehrere Stellen können gemeinsam einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Leitung der öffentlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Er-

fällung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf deswegen nicht benachteiligt werden. Er ist im erforderlichen Umfang freizustellen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Bestellung kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden.

(4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Er hat insbesondere,

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(5) Die öffentlichen Stellen melden die Bestellung und die Beendigung des Amtes behördlicher Datenschutzbeauftragter unverzüglich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 7 b

Datenschutzaudit

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen können zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit ihre Verfahren sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige Gutachter prüfen und bewerten lassen. Sie können auch entsprechend geprüfte und bewertete Verfahren zum Einsatz bringen.“

11. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Verfahrensbeschreibung und Meldepflicht

(1) Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, in einer Beschreibung für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, festzulegen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung des Verfahrens und die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
3. die Art der verarbeiteten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. die Empfänger oder den Kreis von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden können,
6. Fristen für das Sperren und Löschen der Daten,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,
8. eine geplante Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Die verantwortliche Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Verfahren in einer Verfahrensbeschreibung zusammenfassen.

(2) Die Beschreibung nach Absatz 1 ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

(3) Die Verfahrensbeschreibung und eine Darstellung der Zugriffsberechtigungen sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich, jedenfalls aber vor der Einführung oder wesentlichen Änderung eines Verfahrens zu übersenden. Ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nicht bestellt, besteht die Meldepflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Verfahrensbeschreibungen können bei den verantwortlichen Stellen von jedermann eingesehen werden. Das Einsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn durch die Einsichtnahme die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6; in dem neuen Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.“

13. Vor § 10 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt 2

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „erhebenden“ durch „verantwortlichen“ ersetzt und die Wörter „oder der Stelle, für die Daten beschafft werden,“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

15. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Unterrichtung bei der Erhebung

(1) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung und
3. den Kreis von Empfängern, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden die personenbezogenen Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf diese und die Folgen der Verweigerung, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(2) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der verantwortlichen Stelle entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei ihrer ersten Durchführung.

- (3) Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht in den Fällen des Absatz 2 nicht,
1. wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. wenn die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,
 3. wenn die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, oder
 4. solange die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

Die Gründe für ein Absehen von der Unterrichtung sind aufzuzeichnen.

(4) Werden die Daten bei einem Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist dieser von der verantwortlichen Stelle über die hierzu berechtigte Rechtsvorschrift aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist er hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Zulässigkeit und Zweckbindung der weiteren Datenverarbeitung“

- b) In Absatz 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „erhebenden und speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Speichern, Verändern und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 6) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 3 Abs. 2 zulassen würden.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der empfangenden Stelle“ durch die Wörter „der Stelle, der die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Übermittlung besonderer Arten personenbezogener Daten gilt § 12 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens der Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht; die ersuchende Stelle hat ihr die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, so trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs; die übermittelnde Stelle überprüft zumindest stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der Übermittlung.“

(4) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden, sofern die Datenübermittlung zwischen Einheiten erfolgt, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.“

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Datenempfänger“ durch die Wörter „Dritten, an die übermittelt wird,“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend, sofern die übermittelnde und die abrufende Einheit der öffentlichen Stelle unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden. Dies gilt nicht für den Betroffenen und andere Personen, soweit diesen nach besonderen Rechtsvorschriften eine Befugnis zur Einsichtnahme in elektronischer Form eingeräumt ist.“

c) In Absatz 7 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

19. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Übermittlung besonderer Arten personenbezogener Daten gilt § 12 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

20. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Datenübermittlung an ausländische und an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Mitgliedstaaten sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist unter den Voraussetzungen der §§ 13, 17 und 20 zulässig.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union und an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist unter den Voraussetzungen der §§ 13, 17 und 20 zulässig, wenn in dem Staat oder bei der Stelle ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Angemessenheit des Schutzniveaus ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenübermittlung von Bedeutung sind, insbesondere der Art der Daten, der Zweckbestimmung und Dauer ihrer geplanten Verarbeitung, des Herkunfts- und des Endbestimmungslandes sowie der für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften, Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Ist in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder bei über- oder zwischenstaatlichen Stellen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, so ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Übermittlung zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
3. die Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder

4. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder das allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder an über- und zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 gewährleisten, auch zulässig, wenn die Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; diese Garantien können sich insbesondere aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Die Übermittlung bedarf in diesem Falle der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Übermittlung zu hören.

(5) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Daten übermittelt werden.“

21. Der bisherige § 21 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In diesem Fall sind die für einen Verzicht auf die Einwilligung maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, keine Anwendung finden, dürfen sie ihr nur übermittelt werden, wenn sie sich verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.“

22. Der bisherige § 22 wird § 20; in Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

23. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

„§ 20 a

Mobile Datenverarbeitungsmedien

(1) Mobile personenbezogene Datenverarbeitungsmedien, die an den Betroffenen ausgegeben werden und die über eine von der ausgebenden Stelle oder einem Dritten bereitgestellte Schnittstelle Daten automatisiert verarbeiten können, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer Rechtsvorschrift eingesetzt werden.

(2) Die verantwortliche Stelle muss den Betroffenen auf seinen Wunsch auch schriftlich in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und der im einzelnen ablaufenden und angestoßenen Verarbeitungsvorgänge unterrichten. Für den Betroffenen muss jederzeit erkennbar sein, ob Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungsmedium ablaufen oder durch dieses veranlasst stattfinden.

(3) Der Betroffene ist bei der Ausgabe des mobilen Datenverarbeitungsmediums über die ihm nach § 4 zustehenden Rechte aufzuklären. Sofern zur Wahrnehmung der Informationsrechte besondere Geräte oder Einrichtungen erforderlich sind, hat die ausgebende Stelle dafür Sorge zu tragen, dass diese in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.

§ 20 b

Videüberwachung

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie in Wahrnehmung

des Hausrechts zum Zweck des Schutzes von Personen oder des Eigentums oder des Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht überwiegen. Die Videoüberwachung nach Satz 1 darf nur durch die Leitung der verantwortlichen Stelle angeordnet werden. Dabei sind der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung zu dokumentieren.

(2) Die Möglichkeit der Beobachtung und die verantwortliche Stelle müssen für Betroffene erkennbar sein.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben oder gespeichert werden, wenn dies zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich oder unvermeidlich ist. Die Daten dürfen für einen anderen Zweck nur genutzt und verarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Verarbeitung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 zu benachrichtigen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

24. Vor § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Rechte der Betroffenen“

25. Der bisherige § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Betroffenen ist von der verantwortlichen Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,

2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung,

3. den logischen Aufbau einer automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten, soweit durch eine automatisierte Verarbeitung automatisierte Einzelentscheidungen getroffen werden,

sowie

4. die Herkunft der Daten und die Empfänger oder der Kreis von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 2 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 22 Abs. 2 Nr. 2)“ und die Angabe „(§ 20 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Angabe „(§ 22 Abs. 2 Nr. 3)“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

26. Der bisherige § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „In automatisierten Dateien“ durch die Wörter „Bei der automatisierten Datenverarbeitung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 und in Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „speichern-
de“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

27. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt:

„ § 22 a

Widerspruchsrecht

Personenbezogene Daten dürfen nicht automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit der Betroffene der Verarbeitung bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Verarbeitung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet.

§ 22 b

Anrufungsrecht

Jeder kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch datenverarbeitende Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein; hierbei brauchen Bedienstete öffentlicher Stellen den Dienstweg nicht einzuhalten. Niemand darf dafür gemäßregelt oder benachteiligt werden, dass er sich aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet.“

28. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 23

Schadensersatz

(1) Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten schuldhaft einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche öffentliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(2) Wird der Schaden nach Absatz 1 durch eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zugefügt, ist der Rechtsträger der verantwortlichen öffentlichen Stellen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130.000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag nach Satz 3 übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbeitrag zu dem Höchstbetrag steht. Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungs berechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet der Rechtsträger jeder dieser Stellen.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind die §§ 254, 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(5) Schadensersatzansprüche aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

29. Vor § 24 wird die Angabe „Dritter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.

30. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Im neuen Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. von den in Absatz 1 genannten Stellen nach festgelegten Vorgaben strukturierte Auswertungen aus automatisierten Informationssystemen verlangen, soweit dies die bei den jeweiligen Stellen bestehenden technischen Möglichkeiten zulassen,“
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; im neuen Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Informationssysteme“ die Worte „und deren wesentlicher Änderung“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

31. § 30 wird aufgehoben.

- 31 a. Vor § 36 wird die Angabe „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 31 b. Vor § 37 wird die Angabe „Fünfter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 6“ ersetzt.
- 31 c. Vor § 39 wird die Angabe „Sechster Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.

32. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39

Laufende Verarbeitungen

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.“

33. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Weitergeltung von Begriffsbestimmungen

(1) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Landes der Begriff Datei verwendet, ist Datei

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

(2) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Landes der Begriff Empfänger verwendet, ist Empfänger jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Empfänger sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.“

Artikel 2

Änderung sonstigen Landesrechts

§ 1

Änderung des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes

Das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz vom 25. April 1989 (Brem.GBl. S. 202 — 206-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Abs. 4 wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „§ 7 a Abs. 2 bis 5 des Bremischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend“.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

§ 35 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 — 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 a Abs. 2 bis 5 des Bremischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

In § 9 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 — 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 24 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bremischen Landesbauordnung

§ 62 Abs. 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211 — 2130-d-1a), die zuletzt durch Artikel 1 § 27 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Abs. 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

§ 5

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 14 a Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 27. Mai 1975 (Brem.GBl. S. 265 — 2131-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 47 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 6

Änderung des Bremischen Brandschutzgesetzes

In § 36 Abs. 5 des Bremischen Brandschutzgesetzes vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 163 — 2132-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22 Bremisches Datenschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 20 Bremisches Datenschutzgesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Pressegesetzes

§ 5 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 — 225-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Datenverarbeitung durch Presseunternehmen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken gelten die §§ 5, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Fügt ein Unternehmen nach Absatz 1 dem Betroffenen durch eine gegen § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verstößende Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist das Unternehmen dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit das Unternehmen die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.“

§ 8

Änderung des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes

In § 9 Abs. 6 des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488 — 9511-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 56 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden die Worte „Dritten und Fünften“ durch die Worte „Vierten und Sechsten“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das vom Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das vom Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem vom 10. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 192 — 206-g-1) wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das Programmsystem „Verkehrsordnungswidrigkeiten“

In § 5 der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das Programmsystem „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ vom 14. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 354 — 206-g-2) wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 15. Dezember 1999 (Brem.GBl. 2000 S. 2 — 2120-f-5) wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 §§ 9 bis 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Neufassung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Der Senator für Justiz und Verfassung kann den Wortlaut des Bremischen Datenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz dient der Anpassung des Bremischen Datenschutzgesetzes an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.; im Folgenden Richtlinie genannt).

Hauptziel der Richtlinie ist die Erleichterung des innergemeinschaftlichen Datenverkehrs bei gleichzeitiger Gewährleistung einheitlicher Datenschutzstandards. Da der Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, besteht der überwiegende Änderungsbedarf bei den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen. Da die Richtlinie jedoch einen umfassenden Regelungsansatz verfolgt, sind auch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze über die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Der Umsetzung der Richtlinie dienen im Wesentlichen folgende Änderungen des Bremischen Datenschutzgesetzes:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen an die Terminologie der Richtlinie;
- Einschränkung der Verarbeitung besonders sensibler Daten;
- Einführung einer Bestimmung über die automatisierte Einzelentscheidung;
- Einführung einer Vorabkontrolle von Datenverarbeitungsverfahren;
- Fakultative Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten;
- Erweiterung der Pflichten zur Unterrichtung des Betroffenen;
- Neuregelung der Übermittlung an Einrichtungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
- Erweiterung der Schadensersatzregelung um eine Verschuldenshaftung.

Die zur Umsetzung der Richtlinie erforderliche Gesetzesänderung bietet gleichzeitig die Möglichkeit zu einer Neustrukturierung und Weiterentwicklung des Bremischen Datenschutzgesetzes, um aktuellen und künftigen Bedürfnissen eines modernen Datenverarbeitungsumfeldes Rechnung zu tragen. So werden die Rechte des Betroffenen in einem einheitlichen Abschnitt zusammengefasst und

damit der Gesetzessystematik des Bundesdatenschutzgesetzes und der Mehrzahl der Datenschutzgesetze der Länder angepasst. Aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien wird unter anderem durch eine Regelung der Videoüberwachung und des Einsatzes mobiler Datenverarbeitungsmedien (zum Beispiel Chipkarten), durch die Neufassung der Datensicherungsmaßnahmen mit der Einführung technologieoffener Begrifflichkeiten, durch die Eröffnung der Möglichkeit eines Datenschutzaudits sowie durch Abschaffung des Geräteverzeichnisses Rechnung getragen.

B) Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In der Überschrift wird die Abkürzung an die übliche Schreibweise angepasst.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes entsprechend angepasst.

Zu den Nummern 2 a, 13, 29, 31 a, 31 b, und 31 c

In Folge der Einfügung eines neuen Abschnitts 3 wird die Bezeichnung der Abschnitte dem heute üblichen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Gliederung des Gesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Änderungen in den Begriffsbestimmungen sind im Hinblick auf die Richtlinie notwendig und orientieren sich im Sinne einer einheitlichen Terminologie überwiegend an der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Einer Dreiteilung in Erheben, Verarbeiten und Nutzen bedarf es in Bremen allerdings nicht. Der schon bisher geltende umfassende Begriff der Verarbeitung entspricht exakt der Richtlinie. Auch an der Einbeziehung von Akten in den Anwendungsbereich des Bremischen Datenschutzgesetzes soll — anders als im Bundesdatenschutzgesetz (vgl. Drs. 14/4329, S. 32) — festgehalten werden, obwohl die Richtlinie nach ihrem Erwägungsgrund Nr. 27 Akten, die nicht nach bestimmten Kriterien strukturierbar sind, ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Es steht den Ländern aber frei, durch Einbeziehung von Akten in den Anwendungsbereich ihrer Datenschutzgesetze ein höheres Datenschutzniveau anzustreben oder — wie hier — beizubehalten.

Zu a)

In Absatz 2 Nr. 4 wird der Begriff der datenverarbeitenden Stelle durch den Begriff der verantwortlichen Stelle ersetzt. (Siehe zu b).

Zu b)

In Artikel 2 Buchstabe d Satz 1 der Richtlinie wird der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ definiert als die „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Dieser Terminologie wird das Bremische Datenschutzgesetz angepasst.

aa)

Mit der Einführung des Begriffs des Empfängers wird Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie umgesetzt. Der Begriff umfasst neben Dritten und dem Betroffenen auch diejenigen Personen und Stellen, die für die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. Der Begriff schließt auch die Untereinheiten einer verantwortlichen Stelle ein, denen die Daten für weitere Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

bb)

Auftragsdatenverarbeiter in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren bisher als Dritte anzusehen. Dies hatte zur Folge, dass insoweit die Übermittlungsvorschriften anzuwenden waren. Künftig werden in Hinblick auf Artikel 2 f der Richtlinie Auftragsdatenverarbeiter in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union inländischen Auftragsdatenverarbeitern gleichgestellt. Auch für sie findet deshalb § 9 BremDSG Anwendung. Die Änderung trägt dem mit der Richtlinie angestrebten gleichen Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten der EU Rechnung.

cc)

Schon bisher hatte der Begriff der Datei im Bremischen Datenschutzgesetz anders als im Bundesdatenschutzgesetz keine entscheidende Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes. Die Richtlinie führt zudem als Unterscheidungsmerkmal den Begriff der automatisierten Verarbeitung ein. Der Begriff der Datei nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie hat noch Bedeutung für die Anwendbarkeit auf nicht-automatisierte Dateien.

Zu c)

In Hinblick auf das Gebot der Datenvermeidung kommt dem Anonymisieren von Daten steigende Bedeutung zu. Daher wird die Definition in Absatz 4 aufgenommen. Der in Absatz 5 definierte Begriff des Pseudonymisierens unterscheidet sich vom Begriff des Anonymisierens dadurch, dass sich bei Verwendung derselben Zuordnungsfunktion Informationen über eine Person aus unterschiedlichen Kontexten zusammenführen lassen, ohne allerdings eine Identifikation der Person zu ermöglichen. Beim Anonymisieren ist die Zuordnung regelmäßig ausgeschlossen.

Absatz 6 definiert die in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie bezeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten, für die mit § 3 Abs. 2 (vgl. Nummer 5 b) besondere Regelungen gelten.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die gestrichene Textstelle hat keine rechtliche Relevanz.

Zu b)

Durch den neu gefassten Absatz 2 wird Art. 8 der Richtlinie über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten umgesetzt.

Nummer 1 verweist auf anderweitige besondere Vorschriften über den Datenschutz und beruht auf Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie. Soweit bereichsspezifische Vorschriften eine Verarbeitung auch der sensitiven Daten im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie voraussetzen, stellen sie besondere Rechtsvorschriften im Sinne der Nummer 1 dar.

Nach Nummer 2 ist die Verarbeitung sensitiver Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen und sich auf diese Daten beziehen.

Nummer 3 beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie und nimmt Bezug auf lebenswichtige Individualinteressen.

Nummer 4 macht von der Verarbeitungsmöglichkeit des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe e 1. Alternative der Richtlinie Gebrauch. Daten, die von den Betroffenen selbst offensichtlich öffentlich gemacht wurden, verlangen keinen besonderen Schutz mehr.

Nummer 5 beruht auf Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie.

Nummer 6 setzt Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie um. Auch für die hier genannten Bereiche gilt der Vorrang bereichsspezifischer Regelungen nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

Nummer 7 beruht auf dem eingeschränkten Geltungsbereich der Richtlinie, der sich aus deren Artikel 3 Abs. 2 ergibt.

Zu c)

Absatz 3 berücksichtigt die Vorgabe des Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie, wonach die Einwilligung ohne Zwang erfolgen muss. Sätze 2 und 3 entsprechen in ihrem Wortlaut den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 2 der bisherigen Fassung.

Im Wesentlichen ist die Regelung über die Schriftform in Absatz 4 aus dem bisherigen Absatz 2 übernommen worden. Durch die eingeräumte Möglichkeit zur elektronischen Abgabe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch in der Verwaltung unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitungen digitale Dokumente weitere Verbreitung finden werden. Durch die Verwendung der qualifizierten digitalen Signatur nach Maßgabe des Signaturgesetzes ist eine der traditionellen Papierform gleichwertige Sicherheit gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu a)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Gesetzes. Durch die Zusammenfassung der Rechte des Betroffenen in einem Abschnitt wird die Änderung der Verweisungen erforderlich.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Ersetzung des Dateibegriffs durch den Begriff der automatisierten Verarbeitung.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Da der Schadensersatzanspruch nunmehr in dem Abschnitt über die Rechte des Betroffenen geregelt ist, ermöglicht dies die systematische Einfügung einer datenschutzrechtlichen Grundregel über das grundsätzliche Verbot der automatisierten Einzelentscheidung. Damit wird Art. 15 der Richtlinie umgesetzt. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass Entscheidungen aufgrund von Persönlichkeitsprofilen ergehen, ohne dass der Betroffene die Möglichkeit erhält, die zugrunde liegenden Angaben und Bewertungsmaßstäbe zu erfahren. Der Anwendungsbereich ist dadurch eingeschränkt, dass es sich um eine Entscheidung mit rechtlichen Folgen handeln muss. Verboten ist eine Entscheidung, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung oder Nutzung erfolgt, d. h. wenn eine erneute Überprüfung durch einen Menschen nicht vorgesehen ist.

Absatz 2 setzt mit den dort geregelten Ausnahmen Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie um.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung der Terminologie (vgl. Nr. 4 b).

Zu Nummer 9 (§ 7)

In Absatz 1 wird der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aufgenommen. Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die technische Gestaltung der Datenverarbeitungssysteme. Satz 2 beinhaltet den Vorrang anonymer und pseudonymer Formen der Datenverarbeitung als eine von mehreren Möglichkeiten der Ausgestaltung des Systemdatenschutzes als Mittel, dem Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung zu tragen.

Absatz 2 verpflichtet die verantwortlichen Stellen, vor der Entscheidung über die Einführung oder die wesentliche Änderung eines Datenverarbeitungsverfahrens eine Risikoanalyse durchzuführen und ein Sicherheitskonzept zu entwickeln. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, oder falls dieser nicht bestellt ist, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vorzulegen. Damit wird in Umsetzung des Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie eine Regelung über die Vorabkontrolle der automatisierten Datenverarbeitung im Sinne eines vorgezogenen Datenschutzes geschaffen. Im Gegensatz zur bloßen Meldepflicht nach § 8 Abs. 5 stellt die Vorabkontrolle ein Verfahren zur Prüfung

der materiellen Zulässigkeit der Datenverarbeitung dar. Die Verpflichtung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Konsultation des Landesdatenschutzbeauftragten in Zweifelsfällen folgt aus Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie. Weil die Beurteilung der mit einer Verarbeitung verbundenen spezifischen Risiken durch die verantwortlichen Stellen selbst problematisch erscheint, ist eine generelle Vorabkontrolle vorgesehen, deren Umfang und Intensität sich am Grad der Schutzbedürftigkeit der zu verarbeitenden Daten orientiert.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 1 mit den aus Nr. 4 folgenden begrifflichen Anpassungen.

Die bisherige Regelung zu den Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen stammte aus den 70er Jahren und ist orientiert an der damaligen Technik und Datenverarbeitungsstruktur mit zentral organisierten Rechenzentren. Der Datenschutz war geprägt von der Vorstellung der Großrechnerwelt und primär verbunden mit dem Schutz der Rechner in abgeschlossenen Rechenzentren. Da die bisherige Regelung Sicherheitsmaßnahmen in Hinblick auf die technischen Komponenten der Datenverarbeitungsanlagen zum Gegenstand hatte, war sie stark technologieabhängig und entsprechend anpassungsbedürftig. Daher wird Absatz 4 an die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) neu gefasste Anlage zu § 9 BDSG angepasst. Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2 Nr. 10.

Zu Nummer 10

a) (§ 7 a)

Artikel 18 der Richtlinie eröffnet für den Gesetzgeber die Wahlmöglichkeit zwischen einer Pflicht zur Meldung automatisierter Verfahren an die Kontrollstelle (d. h. an den Landesbeauftragten für den Datenschutz) und der Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter. Absatz 1 sieht — anders als das Bundesdatenschutzgesetz — nur die fakultative Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter vor. Diese Regelung hält sich im Rahmen des von der Richtlinie vorgegebenen Regelungsspielraums. Sie ermöglicht eine flexible, an den jeweiligen Bedürfnissen und Problemen der verantwortlichen Stelle orientierte Handhabung. Der gewählte Begriff des behördlichen Datenschutzbeauftragten beinhaltet die männliche und weibliche Form.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Abs. 4.

Absatz 2 regelt die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Wegen der unterschiedlichen Aufgaben der Behörden, ihrer unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Risiken ihrer Datenverarbeitung für das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist es in Bezug auf die Sachkunde nicht möglich, eine bestimmte Qualifikation einheitlich vorzuschreiben.

Absatz 3 beschreibt den unabhängigen Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Bei ihrer Tätigkeit sind sie weisungsfrei und dürfen auch im Nachhinein wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Satz 4 regelt den Widerruf der Bestellung zum behördlichen Datenschutzbeauftragten. Im Hinblick auf die unabhängige Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten ist der Widerruf lediglich bei Eintritt eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Absatz 4 benennt die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese sind sowohl darauf gerichtet, der Daten verarbeitenden Stelle begleitende Hilfestellung für datenschutzgerechtes Handeln zu geben als auch darauf, deren Verwaltungshandeln auf seine Datenschutzkonformität zu kontrollieren.

Die in Absatz 5 vorgesehene Meldung der Bestellung bzw. der Beendigung des Amtes behördlicher Datenschutzbeauftragter verschafft dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die für die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben notwendige Kenntnis, insbesondere darüber, ob eine Daten verarbeitende Stelle verpflichtet ist, Verfahrensbeschreibungen zu melden (§ 8 Abs. 4).

b) (§ 7b)

Das Datenschutzaudit ist ein Instrument auf dem Gebiet des Datenschutzes, das dem Umweltaudit nachgebildet ist. Mit der Aufnahme einer Datenschutzaudit-Regelung soll das Ziel verfolgt werden, sowohl den Datenschutz als auch die Datensicherheit durch eine verstärkte Selbstregulierung der öffentlichen Stellen zu verbessern.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Vor dem Hintergrund der Artikel 18 und 19 der Richtlinie sind einige Anpassungen hinsichtlich des Inhalts der von den verantwortlichen Stellen zu führenden Verfahrensbeschreibungen erforderlich. Absatz 1 und 2 orientieren sich insoweit an den in § 4 e BDSG formulierten Inhalten der Meldepflicht soweit sie öffentliche Stellen betreffen. Auf ein Geräteverzeichnis wird wegen der aktuellen Bedürfnisse eines modernen Datenverarbeitungsumfeldes mit seinen ständigen Veränderungen verzichtet. Es wäre unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch nur von begrenztem Wert.

Absatz 3 regelt die aus Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie folgende Meldepflicht für automatisierte Verarbeitungen, die jedoch dem Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie entsprechend zunächst nur gegenüber dem behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht. Nur wenn dieser nicht bestellt ist, besteht die Meldepflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Durch das Einsichtsrecht wird der Regelung des Artikel 21 der Richtlinie über die Öffentlichkeit der Verarbeitung nachgekommen. Die Einschränkung des Einsichtsrechts in Satz 4 ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Zu a)

Zu aa)

Durch Einfügung des Satzes 3 wird Artikel 17 Abs. 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie umgesetzt.

Zu bb)

Folgeänderung zu a)

Zu b)

Die Vorschrift erklärt die Regelung über die Auftragsdatenverarbeitung der Absätze 1 bis 3 für entsprechend anwendbar auf die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle (im Wege der Fernwartung).

Zu Nummer 13

Die Abschnittsüberschrift bringt deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass in diesem Abschnitt die besonderen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung zusammengefasst sind.

Zu Nummer 14 (§ 10)

In Absatz 1 werden begriffliche Folgeänderungen vorgenommen.

Die Aufhebung der Absätze 4 und 5 beruht auf der Zusammenfassung der Unterrichtungspflichten der verantwortlichen Stellen im neu gefassten § 11. Sie sind nunmehr dort in Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 11)

Die Regelung des bisherigen § 11 wird in § 12 eingefügt. § 11 wird neu gefasst. Die Hinweispflichten gegenüber dem Betroffenen werden zu einer umfassenden Informationspflicht über alle wesentlichen Gesichtspunkte der beabsichtigten Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie ausgebaut. Die dort vorgeschriebenen Angaben a) bis c) sind Mindestangaben, welche die Pflicht

zur umfassenden Information über alle wesentlichen Gesichtspunkte der beabsichtigten Datenverarbeitung unberührt lassen.

Über den „Empfänger“ ist auch nach der Richtlinie nur im Falle einer vorgesehenen Übermittlung aufzuklären. Die Weitergabe an einen Auftragsdatenverarbeiter oder eine andere Untereinheit der Daten verarbeitenden öffentlichen Stelle löst keine entsprechenden Hinweispflichten aus.

Die in Absatz 2 geregelte Pflicht zur Unterrichtung durch die verantwortliche Stelle und der Zeitpunkt der Unterrichtung ergeben sich aus Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie.

Die Ausnahmen nach Absatz 3 beruhen im Wesentlichen auf Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 13 der Richtlinie. Im Einzelnen: Die Ausnahme nach Nr. 1 stellt einen Anwendungsfall von Artikel 10 und Artikel 11 Abs. 1, jeweils letzter Halbsatz der Richtlinie dar, in dem der dort angesprochene Grundsatz von Treu und Glauben eine Benachrichtigung gerade nicht erfordert. Die Ausnahmen in Nummer 2 und Nummer 3 beruhen auf Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie. Die in Nummer 4 aufgenommenen Ausnahme beruht auf Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie.

Durch Absatz 4 wird die Hinweispflicht auch auf Dritte ausgedehnt, bei denen personenbezogene Daten über den Betroffenen erhoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 12)

Die Überschrift ist wegen der Zusammenfassung der bisherigen §§ 11 und 12 anzupassen. In Absatz 1 wird der bisherige § 11 als Satz 1 eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 werden begriffliche Folgenänderungen vorgenommen. Satz 3 wird in Absatz 2 eingefügt, um der gesteigerten Schutzbedürftigkeit von besonderen Arten personenbezogener Daten gerecht zu werden.

Zu Nummer 17 (§ 13)

Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich ausschließlich um begriffliche Anpassungen. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden. Absatz 5 2. Halbsatz der bisherigen Fassung entfällt, weil diese Regelung neben Absatz 1 und 2 keine eigenständige praktische Bedeutung hat.

Zu Nummer 18 (§ 14)

Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 7 sind rein begrifflicher Art und stehen in Zusammenhang mit der Ausweitung der Definition des Empfängers in § 2 Abs. 3 Nr. 2.

Mit der Einfügung des zur Einsichtnahme Berechtigten in Absatz 5 soll datenschutzrechtlich der Weg für die elektronische Bürgerakte und den Online-Zugriff geebnet werden. Der Zugriff soll dabei nicht nur dem Antragsteller offen stehen, was bereits nach der bisherigen Fassung des Absatz 5 unproblematisch wäre. Um eine zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragende moderne Verwaltung zu ermöglichen, sollte etwa der Widerspruch durch einen Dritten per Internet eingelegt werden können. Auch für die Einsichtnahme in die Behördenakte könnte der Gang zur Behörde überflüssig werden. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen hierfür wären im Verfahrensrecht zu schaffen. Damit das Datenschutzrecht diesen Öffnungen nicht entgegensteht, ist eine Erweiterung der Zulässigkeit des Abrufs durch Dritte erforderlich. Sie soll jedoch wegen der mit automatisierten Abrufverfahren verbundenen Gefahren für den Datenschutz auf das Unerlässliche beschränkt bleiben.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Die Änderung dient dazu, der gesteigerten Schutzbedürftigkeit von besonderen Arten personenbezogener Daten gerecht zu werden und steht in Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Nummer 20 (§ 18)

Nach Absatz 1 gelten die Übermittlungsregelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu innerstaatlichen Übermittlungen auch für Übermittlungen in Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union und an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union. Neben den allgemeinen Übermittlungsbestimmungen war dabei auch § 20 in der Fassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen, der für Beschäftigtendaten bereichsspezifische Übermittlungsvorschriften enthält. Mit der Gleichstellung innerstaatlicher Übermittlungen mit solchen innerhalb der Europäischen Union wird dem Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung getragen. Danach sind Übermittlungsbeschränkungen aus Datenschutzgründen im Datenverkehr unter den Mitgliedstaaten über die für innerstaatliche Übermittlungen hinausgehende Beschränkungen nicht mehr zulässig.

In Umsetzung des Artikels 25 Abs. 2 der Richtlinie stellt Absatz 2 die Übermittlungen in Drittländer mit einem angemessenen Schutzniveau den innerstaatlichen und EU-weiten Übermittlungen gleich. Die Angemessenheit des Schutzniveaus ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die für die Datenübermittlung von Bedeutung sind. Es ist zu erwarten, dass die Feststellungen eines angemessenen Schutzniveaus in den praktisch häufigen Fällen nach Artikel 25 Abs. 6 der Richtlinie durch die Kommission vorgenommen werden. Damit werden die mitgliedstaatlichen Stellen von einer Einzelfallprüfung entlastet.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Datenübermittlung in Drittländer ohne angemessenes Schutzniveau nach Artikel 26 der Richtlinie.

Absatz 5 dient der Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Die Verschiebung der Vorschrift ist Teil der Neustrukturierung des Datenschutzgesetzes.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folge der Zusammenfassung der Unterrichtungspflichten in § 11. In Absatz 5 sind lediglich begriffliche Anpassungen vorgenommen worden.

Zu Nummer 22 (§ 20)

Auch diese Vorschrift wird wegen der Neuordnung in den Abschnitten 2 und 3 umgestellt. Die Streichung in Absatz 6 ist Folge der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 23

a) (§ 20 a)

Mobile Verarbeitungssysteme bringen besondere Gefährdungen für die Rechte der Betroffenen mit sich, da es ihnen regelmäßig nicht möglich ist, selbst festzustellen, was in den Datenverarbeitungssystemen gespeichert ist. Mit der neu eingefügten Regelung werden insoweit Verbesserungen erreicht, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Datenverarbeitungsvorgänge. Aufgrund der besonderen Gefährdungslage dürfen entsprechende Systeme nur mit Einwilligung oder aufgrund einer Rechtsvorschrift eingesetzt werden. Die Bestimmung ist so formuliert, dass künftige Neuerungen auf diesem Gebiet mit erfasst werden. Die der verantwortlichen Stelle nach Absatz 2 obliegende Unterrichtungspflicht ist notwendigerweise damit verbunden, dass deren Identität dem Betroffenen bekannt zu geben ist.

b) (§ 20 b)

Die Regelung ist notwendig angesichts der Schwierigkeit, auf die Anwendung und Nutzung der Techniken zur Videoüberwachung die allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

Mit den in Absatz 1 formulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen wird deutlich gemacht, dass eine Videoüberwachung durch die öffentliche Verwaltung — soweit nicht in anderen Spezialgesetzen abweichend geregelt — grundsätzlich nur unter den genannten engen Voraussetzungen unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig ist.

Das Hausrecht gibt die Befugnis, darüber zu entscheiden, wer abgeschlossene Räume oder befriedetes Besitztum betreten darf. Es schließt das Recht ein, durch

Einsatz entsprechender Technik in unübersichtlichen Bereichen einer öffentlichen Einrichtung Dritte vor dem Risiko zu schützen, einer Straftat ausgesetzt zu sein und insoweit einer dem Hauseigentümer gegenüber Beschäftigten und Besuchern zukommenden Garantienstellung gerecht zu werden. Die Videoüberwachung ist auch zugelassen zum Schutz des Eigentums oder Besitzes auch von Dritten. Hierzu gehört der Schutz vor Sachbeschädigungen und Diebstahl. Die Zugangskontrolle ist Ausfluss des Hausrechts und erfasst z.B. die Abschottung sensibler Bereiche innerhalb eines Gebäudes.

Die Regelung in Satz 2 stellt verfahrensrechtlich sicher, dass die in Satz 1 genannten materiellrechtlichen Grenzen der Videoüberwachung eingehalten werden.

Absatz 2 bringt — entsprechend der Regelung in § 6 b Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes — zum Ausdruck, dass eine versteckte Videoüberwachung grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Absatz 3 bestimmt die Grenzen der Zulässigkeit für die Verarbeitung der durch Videoüberwachung gewonnenen Daten soweit sie bestimmten Personen zuzuordnen sind.

Absatz 4 stellt klar, dass im Hinblick auf die Benachrichtigung der Betroffenen für die Videoüberwachung die gleichen Grundsätze gelten, wie für die Datenverarbeitung im übrigen.

Absatz 5 verbietet eine Speicherung von durch Videoüberwachung erlangten personenbezogenen Daten „auf Vorrat“.

Zu Nummer 24

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz und den Datenschutzgesetzen in einigen Ländern wird auch im Bremischen Datenschutzgesetz nunmehr ein einheitlicher Abschnitt für die Rechte des Betroffenen gebildet und damit auch der Überblick über die Rechtsschutzmöglichkeit für den Bürger erleichtert.

Zu Nummer 25 (§ 21)

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 beruht auf Artikel 12 a) 3. Spiegelstrich der Richtlinie.

Im Übrigen werden im Wesentlichen begriffliche Veränderungen vorgenommen.

Zu Nummer 26 (§ 22)

Auch hier erfolgen nur begriffliche Anpassungen an die Richtlinie.

Zu Nummer 27

a) (§ 22 a)

Mit § 22 a wird Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie für den öffentlichen Bereich umgesetzt. Ausweislich des Erwägungsgrundes 45 der Richtlinie gilt das Widerspruchsrecht des Betroffenen allerdings nur, sofern besondere Umstände in der Person des Betroffenen vorliegen und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Unterlassung das der speichernden Stelle an der Verarbeitung überwiegt. Diese Voraussetzungen werden wegen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nur in Ausnahmefällen vorliegen. Der Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Satz 2 steht im Einklang mit der Richtlinie, da Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie nicht auf Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie verweist.

b) (§ 22 b)

Im neu eingefügten § 22 b wird das bisher in § 30 geregelte Anrufungsrecht in den Abschnitt über die Rechte des Betroffenen eingegliedert.

Zu Nummer 28 (§ 23)

Mit Absatz 1 wird in Umsetzung von Artikel 23 der Richtlinie erstmals eine eigenständige Anspruchsgrundlage für eine Verschuldenshaftung geschaffen. Sie umfasst sowohl Schadensersatzansprüche aus automatisierter als auch aus nicht

automatisierter Datenverarbeitung. Nach Satz 2 wird die verantwortliche Stelle aber von der Haftung befreit, wenn sie die gebotene Sorgfalt beachtet hat. Die Exculpationsmöglichkeit entspricht Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie. Eine Begrenzung der Haftungssumme gibt es bei der Verschuldenshaftung nicht.

In Absatz 2 des Entwurfs werden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des geltenden § 5 zusammengefasst und begrifflich angepasst.

Im Übrigen werden die Regelungen der Absätze 4 bis 6 des geltenden § 5 übernommen. Die Änderungen in Absatz 4 beruhen auf der Neufassung der allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

Zu Nummer 30 (§ 27)

Der zu streichenden Regelung im bisherigen Absatz 2, die noch aus den Anfangszeiten des Datenschutzrechts stammt, kommt keine praktische Bedeutung mehr zu.

Die in Absatz 2 Nr. 2 aufgenommene Regelung soll — im Rahmen der bei der überprüften Stelle vorhandenen technischen Möglichkeiten — dem Landesbeauftragten die Durchführung von Querschnitts- und Strukturprüfungen ermöglichen.

Durch die Ergänzung im Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Unterrichtungspflicht an den Landesbeauftragten für den Datenschutz auch auf wesentliche Änderungen von Informationssystemen, beispielweise durch die Einführung neuer Software, ausgedehnt.

Zu Nummer 31

§ 30 wird als Folge der Regelung des Anrufungsrechts in § 22b aufgehoben.

Zu Nummer 32 (§ 39)

Die Vorschrift des § 39 entspricht Artikel 32 Abs. 2 der Richtlinie. Er gestattet einen Anpassungszeitraum von maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes für solche Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits begonnen haben.

Zu Nummer 33 (§ 39 a)

Da es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, das gesamte bereichsspezifische Datenschutzrecht an die neue Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes anzupassen, wird insoweit die Fortgeltung der bisherigen Definitionen bestimmt.

Zu Artikel 2

Zu § 1 (Änderung des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§ 1 und § 8)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Änderung beruht auf der Einführung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in das Landesrecht.

Zu § 2 (Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes)

Die Änderung beruht auf der Einführung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in das Landesrecht.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 4 (Änderung der Bremischen Landesbauordnung)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 5 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Die Änderung dient der Klarstellung dahingehend, dass soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, nicht nur hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen das Bremische Datenschutzgesetz zu beachten ist.

Zu § 6 (Änderung des Bremischen Brandschutzgesetzes)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 7 (Änderung des Pressegesetzes)

Diese Norm füllt die Rahmenvorschrift des § 41 Abs. 1 BDSG aus. Die Länder haben danach in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38 a BDSG entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 BDSG zur Anwendung kommen.

Zu § 8 (Änderung des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu §§ 9 bis 11 (Änderung von Rechtsverordnungen)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift ermächtigt den Ordnungsgeber, die durch Gesetz geänderten Teile der genannten Verordnungen durch Rechtsverordnung zu ändern.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift ermächtigt den Senator für Justiz und Verfassung zur Neubekanntmachung des Bremischen Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.